



HESSISCHER LANDTAG

08. 07. 2014

Plenum

Entschließungsantrag

**der Abg. Merz, Decker, Di Benedetto, Gnagl, Dr. Neuschäfer,
Dr. Spies, Roth (SPD) und Fraktion**

**betreffend Murks bleibt Murks - Kinderförderungsgesetz (KiföG) schadet der
Qualität der frühkindlichen Bildung**

Mit dem 1. Januar 2014 trat in Hessen das sogenannte Kinderförderungsgesetz (KiföG) in Kraft. Kern dieses Gesetzes ist die Umstellung der Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten auf Pauschalen, die - gestaffelt im Wesentlichen nach Alter des Kindes und vereinbarter Betreuungszeit - für jeden zum Stichtag 1. März besetzten Platz gezahlt werden.

Gegen den Gesetzentwurf erhob sich eine beispiellose Welle des Protests. In Hunderten von Veranstaltungen, Aktionen und Demonstrationen dokumentierten Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie die freien und kommunalen Träger ihre Ablehnung des Gesetzes. Eine Petition gegen den Gesetzentwurf erhielt über 140.000 Unterschriften, eine bis dato unerreichte Anzahl. Dennoch hält die schwarz-grüne Landesregierung ebenso wie die Vorgängerregierung an dem Vorhaben fest.

Derzeit nutzen noch viele Träger die Möglichkeit, die Förderung nach den bisher gültigen Mindestvoraussetzungen (MVO) abzurechnen. Diese Möglichkeit läuft zum 1. September 2015 aus.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass beim Zustandekommen des KiföG betriebswirtschaftliche und fiskalische Erwägungen und nicht das Wohl der Kinder und ihrer Eltern im Mittelpunkt standen. Wesentliche Fragen der Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit in Kindertagesstätten - Fachkraft-Kind-Relation, Gruppengröße, Inklusion - wurden entweder gar nicht oder nur unzureichend gestellt, geschweige denn gelöst. Eine Verbesserung der Qualität der Arbeit ist mit dem KiföG ebenso wenig beabsichtigt gewesen wie eine Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung der frühkindlichen Bildung. Dementsprechend ist auch beides nicht eingetreten. Soweit es in den letzten Jahren zu Verbesserungen gekommen ist, sind diese auf die bereits lange vor dem Gesetz beschlossene Änderung der "Verordnung über die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb von Kindertagesstätten (MVO)" zurückzuführen.
Das gilt auch für die Erhöhung der Leistungen des Landes für die Finanzierung der Einrichtungen, die erst durch ein Urteil des Staatsgerichtshofs erzwungen wurde und die ausschließlich einen rechtlich zwingend gebotenen Ersatz von durch die Kommunen und die freien Träger vorfinanzierten Personalmehrkosten darstellt.
2. Der Landtag stellt fest, dass Kindertagesstätten keine Unternehmen, sondern Bildungseinrichtungen sind. Ihre Aufgabe ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewährleisten. Sie sollen Kinder unter sechs Jahren bei ihrem Start ins Leben begleiten, frühe Bildung ermöglichen und die Eltern entlasten. Wenn sie diese Aufgabe gut erfüllen können, ist der volkswirtschaftliche Nutzen immens. Daher sind Ausgaben für den Kita-Bereich gut angelegtes Geld. Ein Gesetz zur Förderung von Kindern muss sich daher mit den gesellschaftlichen und pädagogischen Notwendigkeiten der frühkindlichen Bildung befassen und nicht in erster Linie mit der betriebswirtschaftlichen Optimierung der Einrichtungen.
3. Der Landtag bedauert, dass nach einer ersten Auswertung der realen Entwicklung seit Inkrafttreten des Gesetzes viele der geäußerten Kritikpunkte und Befürchtungen eingetreten sind. Die Förderung pro besetztem Platz schadet gerade kleinen Einrichtungen und Kitas im ländlichen Raum nicht nur, sondern bedroht diese in der Existenz, da häufig die Zahl der zu betreuenden Kinder aus Gründen der demografischen Entwicklung nicht die Zahl der Plätze nach Betriebserlaubnis erreicht und dadurch der rechnerisch mögliche

Förderhöchstbetrag nicht erreicht werden kann, ohne dass der Träger auf der anderen Seite die Möglichkeit der Kostenreduzierung durch Gruppenschließungen hätte. Auch Einrichtungen, die - z.B. aufgrund räumlicher Gegebenheiten - nicht über eine nach KiföG-Logik optimale Aufnahmekapazität verfügen, werden durch das KiföG strukturell benachteiligt. Damit gerät das flächendeckende Angebot ebenso in Gefahr wie die vielfältige Trägerlandschaft, das Subsidiaritätsprinzip wird ebenso ausgehöhlt wie das Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

4. Der Landtag geht davon aus, dass es Träger gibt, die wirtschaftlich von den Regelungen des KiföG profitieren werden. Dies werden in der Regel größere Einrichtungen im städtischen Bereich bzw. Einrichtungen von Trägern oder Trägerverbänden mit einer größeren Zahl von Einrichtungen sein, da dort die dem Finanzierungsmodus inhärenten Strukturprobleme stärker intern ausgeglichen werden können, z.B. durch flexiblere Belegungs- und Personalsteuerung. Diese - begrenzten - Möglichkeiten sind kleineren Trägern und Trägern kleinerer Einrichtungen in der Regel von vorneherein versperrt.
5. Der Landtag stellt fest, dass das KiföG einen ungeheuren bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Davon sind auch Einrichtungen betroffen, die vom Grundsatz her eher profitieren. Die Flexibilisierung der Landesförderung nach besetztem Platz, Alter der Kinder und Betreuungsmittelwerten für die Betreuungszeiten macht die Ermittlung des Fachkräftebedarfs und der Finanzierung äußerst kompliziert. Auch die unter betriebswirtschaftlichem Aspekt optimierte Wiederbesetzung frei werdender Plätze erfordert hohen Planungsaufwand, da jüngere Kinder mit höherem Faktor berechnet werden. Die Träger sind durch diese bürokratischen Regelungen mehr mit Berechnungen beschäftigt, die pädagogischen Fragen geraten in den Hintergrund.
6. Der Landtag kritisiert, dass die KiföG-Regelungen dazu führen, dass Arbeitsverträge mit dem Erziehungspersonal öfter befristet oder nur auf Teilzeitbasis abgeschlossen werden und ständigen Veränderungen unterliegen. Diese Flexibilisierung und die hohe Teilzeitquote schaden der Qualität, schaden den Kindern und machen den Beruf unattraktiv.
7. Der Landtag bemängelt, dass dem erhöhten Fachkräftebedarf bei langen Öffnungszeiten kein höherer Landeszuschuss folgt. Dadurch werden die Träger der Kinderbetreuung in Hessen geradezu aufgefordert, das Angebot an Ganztagsbetreuung zurückzufahren, weil sie es komplett alleine finanzieren müssen. Eltern, die lange Betreuungszeiten brauchen oder wollen, stehen im Regen. Träger, die trotz unzureichender Landesförderung einen hohen Anteil an Plätzen mit langen Öffnungszeiten vorhalten, tun dies entweder auf eigene Kosten oder sie müssen die Kosten an die Eltern weitergeben.
8. Der Landtag befürchtet, dass durch die Regelungen des KiföG die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Hessen zusätzlich in Gefahr gerät. Neben der Benachteiligung der ländlichen Räume durch die Tatsache, dass sie nicht immer alle vorzuhaltenden Plätze in Kitas besetzen können, wird es eine noch stärkere Diskrepanz zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen in Bezug auf die Quantität und die Qualität von Kitas geben. Finanzstarke Kommunen können durch eigenes Geld die Auswirkungen des KiföG abfedern. Kommunen mit finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Kommunen unter dem sogenannten "Schutzschirm", können dies nicht. Dabei sind sie es oft, die mehr Kinderbetreuung anbieten müssten. Zusätzlich werden die verschärften Haushaltsaufsichtsbedingungen für Schutzschirmkommunen die pädagogische Qualität infrage stellen, da jeglicher Personaleinsatz über dem nach KiföG vorgeschriebenen als freiwillige Leistung deklariert werden kann.
9. Der Landtag kritisiert, dass infolge des KiföG die Elternbeiträge vielerorts steigen werden. Viele Träger werden die Defizite nicht auffangen können und daher verstärkt die Eltern zur Kasse bitten müssen.
10. Der Landtag hält es für einen Schildbürgerstreich, dass neue Einrichtungen aufgrund der Stichtagsregelung keine oder nur wenig Landesförderung bekommen. Nur für Plätze, die am 1. März auch besetzt sind, wird die Landesförderung bewilligt. Das führt dazu, dass Einrichtungen, die mit vielen Bundesmitteln und hohem Einsatz der Kommunen gebaut wurden, zunächst ganz oder teilweise leer stehen, weil aufgrund der fehlenden Landesförderung die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nicht gegeben ist.
11. Der Landtag hält es nach wie vor für inakzeptabel, dass das KiföG keine Regelungen zur Sicherung der Qualität der Betreuung behinderter Kinder, z.B. durch einen besonderen Anrechnungsfaktor bei der Feststellung der maximalen Gruppengröße, enthält. Dies ist auch und gerade zur Absicherung der zwischen der Liga der Wohlfahrtsverbände und den Kommunalen Spitzenverbänden erneut abgeschlossenen "Rahmenvereinbarung Einzelintegration in Kindertagesstätten" unabdingbar.

12. Der Landtag stellt abschließend fest, dass das KiföG auch bei umfassenden Änderungen nicht zu einem guten Gesetz werden kann. Die enthaltenen Regelungen widersprechen fundamental einer an pädagogischer Qualität orientierten gesetzlichen Vorgabe, die die Träger der Kinderbetreuung in Hessen bei ihrer wichtigen Aufgabe unterstützt. Murks bleibt Murks - das KiföG sollte daher so schnell wie möglich durch eine neue gesetzliche Regelung zur Landesförderung der Kinderbetreuung in Hessen ersetzt werden. Diese sollte zur bislang praktizierten Förderung nach Gruppen zurückkehren und die Bedürfnisse von Eltern, Kindern, Personal und Trägern in den Mittelpunkt stellen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 8 .Juli 2014

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Merz
Decker
Di Benedetto
Gnadt
Dr. Neuschäfer
Dr. Spies
Roth